

Niederschrift Nr. 5

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindeversammlung Hövede
am Dienstag, 10. März 2020 im Haus des Bürgermeisters Uwe Harbeck, Dorfstr. 11,
25782 Hövede

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend sind:

Herr Uwe Harbeck als Vorsitzender
Herr Holm Harbeck
Frau Kathrin Blöcker-Harbeck
Herr Marx Harbeck
Herr Jochem Herweg
Frau Petra Rabsahl
Herr Bernd Suhr
Herr John Rickmer Suhr
Herr Stephan Müller
Herr Erwin Dix
Herr Olaf Zühlke
Frau Hilke Tiessen
Herr Dirk Harbeck
Herr Alex Müller
Susanne Claußen-Suhr

Von der Verwaltung:

Frau Ulrike Soldwedel als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist –
und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um die
Punkte

10. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Mitgliedschaft in der Fahr-
bücherei
11. Zustimmung zur Wahl der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tel-
lingstedt

zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entspre-
chend. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zu-
gestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 3 + 4 der letzten Sitzung vom 11.06.2019 und vom
28.08.2019
3. Mitteilungen
4. Satzung der Gemeinde Hövede über die Erhebung einer Hundesteuer; hier:
Neufassung
5. Aufstockung der Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG

6. Geldanlagen
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023
8. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019
9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018
10. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Mitgliedschaft in der Fahrbücherei
11. Zustimmung zur Wahl der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt
12. Storchennest
13. Umwelttag
14. Wegeangelegenheiten
15. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner fragt nach, was die Städtebauförderung der Gemeinde Tellingstedt für Auswirkungen für die Gemeinde Hövede mit sich bringt. Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass die Auswirkungen noch überhaupt nicht abzusehen sind, weil viele Faktoren noch nicht abschließend geklärt sind. Sobald hier Fakten geschaffen sind, wird es nähere Informationen geben.

Außerdem wird nach dem Stand der Jahresrechnungsprüfung gefragt. Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass in diesem Bereich auf Hochtouren gearbeitet wird, man aber noch ein bisschen Geduld haben muss.

TOP 2. Niederschrift Nr. 3 + 4 der letzten Sitzung vom 11.06.2019 und vom 28.08.2019

Die Niederschriften werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende macht folgende Mitteilungen:

- Aus Beteiligungen und Pachten hat die Gemeinde im letzten Jahr ca. 10.000,00 € eingenommen
- Die Fahrbücherei hat im Jahr 2019 lediglich 15 Entleihungen registriert.
- Zum Thema Kindergartenplätze ist festgestellt worden, dass in Tellingstedt ca. 20-30 Plätze fehlen. Deshalb hat ein Bürgermeistergespräch der umliegenden Gemeinden mit folgendem Ergebnis stattgefunden: Die Gemeinde Schalkholz, die ja derzeit den Kindergarten Nordhastedt „beherbergt“, wird diese Plätze zur Verfügung stellen, sobald die Bauarbeiten im Nordhastedter Kindergarten abgeschlossen sind und die Kinder wieder zurück in ihren Kindergarten können. Diese Lösung ist sehr viel kostengünstiger als beispielsweise ein Neubau.
- Die SH Netz teilt mit, dass die geforderte Quote für den Breitbandausbau erreicht ist.

- Die SH Netz pausiert mit den Bauarbeiten, da das Wetter zu schlecht ist.
- Der Umwelttag findet am 14.03.2020 statt.
- Der „Deusenweg“ wird mit einem Schlagbaum versehen, um hier einen Schutz vor unbefugtem Zutritt zu erlangen.
- Die Seniorenfahrten werden künftig von einem Reiseunternehmen ausgearbeitet, und nicht mehr von Frau Elke Jasper. Das heißt für die Senioren aus Hövede, dass in Zukunft ein Eigenanteil in Höhe von 15,00 € (bisher lag der Eigenanteil bei 10,00 €) geleistet werden muss.
- Die Machbarkeitsstudie der BIA ist auf der Homepage einzusehen.
- Kreisumlage beschäftigt derzeit die Ämter. Der Antrag auf Kreisumlagenrückführung für 2019 ist nicht genehmigt worden. Stattdessen hat der Kreis Dithmarschen zweckgebundene Gelder (Kindergärten) bereitgestellt. Von der geforderten Summe wurde nur ein Teil tatsächlich an die Kommunen zurückgezahlt. Obwohl hier ein großer Überschuss entstanden ist, wurde die Kreisumlage für 2020 wieder auf 34% festgesetzt.
Aus diesem Grund ist es derzeit nicht ausgeschlossen, dass eine Klärung dieser Thematik auf höherer Ebene stattfinden könnte.

TOP 4. Satzung der Gemeinde Hövede über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Hövede über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine

Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	25,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für den 1. Hund nach § 4	200,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	400,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde

ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,

2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hövede über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Hövede, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Hövede über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei einer Stimmenthaltung

TOP 5. Aufstockung der Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG

Am 15.12.2019 hat die Schleswig-Holstein Netz AG (i. F. Netz AG) eine Information über die Freigabe weiterer Aktien gegeben. Statt bisher neun Aktien Restkontingent können nun insgesamt weitere 21 Aktien erworben werden. Bei einem Aktienwert von derzeit 4.812,48 € ergibt sich ein Kaufpreis von 101.062,08 €.

Nach Angaben des Unternehmens kann sich der Kaufpreis zur Hauptversammlung verändern. Daher wird ein Ansatz von 4.999,99 € bzw. 104.999,79 € empfohlen.

Die Gemeinde Hövede hält derzeit 35 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG. Daraus werden jährlich rd. 4.500 € Dividende generiert.

Die Mindesthaltfrist der nun erwerblichen Aktien beträgt fünf Jahre mit einem Sonderkündigungsrecht zum Veräußerungstichtag 2021. Die Kündigung muss dazu bis 31.12.2020 ausgesprochen werden.

Berechnungsbeispiel Zukauf

Stückzahl Aktien 21 x 152,11 Garantiedividende =	3.194,31 €
abzüglich 15 % Kapitalertragsteuer	479,15 €
abzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf KapErtrSt	26,35 €
Nettoertrag	2.688,81 €

ggf. zu reduzieren um **525 €** aus 0,5 % geschätztem Darlehenszins für eine an den Aktienkauf gebundene Darlehensaufnahme über 104.999,79 €.

Beschluss:

Die Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG soll zum nächsten Erwerbsstichtag am 01.04.2020 um 21 Aktien zum Gesamtpreis von maximal 104.999,79 € aufgestockt werden.

Die Finanzierung soll durch Kreditaufnahme erfolgen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig bei einer Stimmenthaltung

TOP 6. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:
einstimmig

TOP 7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Hövede für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung vom ...
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	85.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	85.600 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	300 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	105.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	105.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 105.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 250 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2019

Beschluss:

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 250,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zum 31.07.2019 im Haushaltsjahr 2019 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
	-Fehlanzeige-	
Summe		- €

- b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
611001.5372020 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlage – Amtsumlage – Ansatz: 20.500 €	Erhöhung der Amtsumlage lt. Beschluss des Amtsausschusses	536,- €
Summe		536,- €

Die Aufwendungen/ Auszahlungen werden durch folgende Mehrerträge/ -
einzahlungen gedeckt:

- Grundsteuer B: 1.732,17 €

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2018

Beschluss:

- c) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 250,- € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind seit dem 20.11.2018 geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
538001.5311000 Schmutzwasser Abwasserabgabe Ansatz: 0,- €	Abgabe für Kleineinleiter muss an das Land abgeführt werden	53,69 €
Summe		53,69 €

- d) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/
Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
-keine-		
Summe		0,- €

Die Aufwendungen/ Auszahlungen werden durch folgende Mehrerträge/ -
einzahlungen gedeckt:

- Grundsteuer B: rd. 500,- €

Stimmenverhältnis:

einstimmig

**TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Mitgliedschaft in der
Fahrbücherei**

Die Entwicklung der Kosten und Entleihungen der Fahrbücherei stellen sich wie folgt
dar:

Jahr	Kosten pro Einwohner	Berechnungsgrundlage Anzahl Einwohner	Gesamt	Entleihungen
2016	3,50 €	61	213,50 €	231
2017	3,60 €	60	216,00 €	137
2018	3,79 €	64	242,56 €	120
2019	3,76 €	61	229,36 €	15

Um den Fahrbüchereivertrag ggfs. zu kündigen, muss eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum Jahresende (31.12.2016) eingehalten werden.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hövede beschließt, den Vertrag mit der Büchereizentrale Schleswig-Holstein nicht mehr fortzuführen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Zustimmung zur Wahl der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt vom 31.01.2020 wurden Brandmeister Jan Siehl, Uhlenbusch 6, 25782 Tellingstedt, zum Ortswehrführer und Oberlöschmeister Peter Borwieck, Südermühle 14, 25782 Tellingstedt, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt für die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt.

Entsprechend § 5 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brand-schutzes zwischen den Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel sind die Gemeindeversammlung Hövede und die Gemeindevertretung Westerborstel zu hören, bevor die Gemeindevertretung Tellingstedt ihre Zustimmung erteilt.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung Hövede beschließt, den Wahlen von Brandmeister Jan Siehl, Uhlenbusch 6, 25782 Tellingstedt, zum Ortswehrführer und von Oberlöschmeister Peter Borwieck, Südermühle 14, 25782 Tellingstedt, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brand-schutzgesetz zuzustimmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 12. Storchennest

Erste Vorbereitungen für das Storchennest sind getroffen worden. Auf dem Grundstück von Holm Harbeck bleibt ein Mast der SH Netz stehen, auf dem dann das Storchennest platziert werden könnte. Hierfür hat Herr Harbeck einen Übereinstimmungsvertrag mit der SH Netz geschlossen. Als nächstes müsste eine Vereinbarung der Gemeinde Hövede mit Herrn Harbeck geschlossen werden.

Der „Storchenbeauftragte“ würde den Nestbau übernehmen und veranschlagt hierfür ca. 100,00 – 200,00 €.

Die Gemeindeversammlung ist sich einig, dass auf jeden Fall so ein Storchennest installiert werden soll.

Ein anwesender Bürger, der auch im Verein BIA mitwirkt, wird versuchen, über die BIA einen Zuschuss für das Storchennest zu bekommen.

Die SH Netz übernimmt sogar die Kosten für den Hubwagen um das Nest auf dem Pfahl anzubringen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung Hövede beschließt die Anschaffung eines Storchennestes. Vorab ist zu klären, ob die BIA hierfür einen Zuschuss gewährt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Umwelttag

Der Umwelttag wird am 14.03.2020 stattfinden. Treffpunkt ist um 10.00 Uhr bei Dirk Harbeck.

Die Bewirtung übernimmt „Feld und Flur“, hier wird auch ein Mittagsimbiss gereicht. Während des Umwelttages sollen auch die Straßeneinläufe gesäubert werden.

TOP 14. Wegeangelegenheiten

- Der Durchlass im Breitenburger Weg muss von der SH-Netz saniert werden, ein Gespräch hierzu hat der Vorsitzende bereits geführt.
- Eine Geschwindigkeitsmessung wird angeregt. Der Vorsitzende erkundigt sich nach einer kostengünstigen Variante (leihweise oder Anschaffung mit mehreren Gemeinden).
- Herr Holm Harbeck bittet zu klären ob die großen Bäume an seinem „Melkzentrum“ eine Gefährdung darstellen, diese sollen während des Umwelttages angesehen werden.
- Die Banketten im „Breitenberg“ sind teilweise saniert worden. Die Fertigstellung erfolgt, sobald das Wetter es zulässt.
- Der Plattenweg bei Zühlke soll mit Asphaltrecycling aufgefüllt werden.
- Der Schalkholzer Weg soll beim Wegeunterhaltungsverband für eine neue Verschleißdecke angemeldet werden.
- Im „Krugstetter Weg“ muss der Durchlass dringend erneuert werden, da hier die Rohre komplett unterspült sind. Sobald das Wetter offen ist, sollen die Arbeiten ausgeführt werden, damit während der Ernte (mit den großen Geschützen) nicht noch ein größerer Schaden entsteht.

TOP 15. Eingaben und Anfragen

Es wird nach der Machbarkeitsstudie der BIA gefragt. Der Vorsitzende teilt mit, dass diese auf der Homepage einzusehen ist und lobt gleichzeitig die Arbeit der BIA.

Unter den Anwesenden macht sich die Sorge um die Sicherheit auf dem Holcim-Gelände breit. Es wird von steilen Hängen berichtet und es vermutet, dass es zu einer Unterspülung der Straße kommen könnte oder evtl. schon gekommen ist.

Es wird angeregt den Kreis Dithmarschen anzuschreiben und darum zu bitten, die Einhaltung der Abbaubedingungen auf dem Holcim-Gelände doch bitte einmal zu prüfen. Bei der Gelegenheit sollte dem Verdacht auf Wasserdurchdrückung unter Straße auch unbedingt nachgegangen werden. Eine vorherige Rücksprache mit dem Bürgermeister ist zu halten.

Herr Bernd Suhr fragt nach den Stromkosten für die bei seinem Grundstück zusätzlich aufgestellte Straßenlaterne. Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass Herr Suhr statt der bis jetzt gezahlten 20,00 Euro in Zukunft 30,00 Euro für eine alte Laterne und für eine neue Laterne ausgezahlt werden soll.

(Harbeck)
Vorsitzender

(Soldwedel)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)